

Anlage 1

Gesamtfortschreibung des Regionalplans der Region München; Stellungnahme der Landeshauptstadt München zur zweiten Anhörung

1. Stellungnahme zu Grundsätzen und Zielen, die neu in den zweiten Entwurf des Regionalplans aufgenommen wurden

B III Z 2.4.2 Folgende U-Bahn-Verlängerungen sind zu realisieren:

- ⇒ Verlängerung der U 4 und Verknüpfung mit der S 8
- ⇒ Verlängerung der U 5 und Verknüpfung mit dem Bahnhof über Pasing nach **Freiham**
- ⇒ ~~Verlängerung der U 1 und Verknüpfung mit der S1 am Halt Fasanerie~~
- ⇒ Verlängerung der U 6 Klinikum Großhadern – Martinsried
- ⇒ Verlängerung der U 5 nach Ottobrunn
- ⇒ **Verlängerung der U 6 Garching-Forschungszentrum und Verknüpfung mit der S 1.**

Zwischen Münchner Freiheit, Hauptbahnhof und Implerstraße ist die Neubaustrecke U 9 zu realisieren.

Stellungnahme der Landeshauptstadt München im ersten Anhörungsverfahren:

„Z 2.4.2 Folgende U-Bahn-Verlängerungen sind zu realisieren:

- ⇒ Verlängerung der U 4 und Verknüpfung mit der S 8
- ⇒ Verlängerung der U 5 und Verknüpfung mit dem Bahnhof Pasing sowie Verlängerung der U 5 von Pasing nach Freiham
- ⇒ ~~Verlängerung der U 1 und Verknüpfung mit der S 1 am Halt Fasanerie~~
- ⇒ Verlängerung der U 6 Klinikum Großhadern - Martinsried
- ⇒ Verlängerung der U 5 nach Ottobrunn“

Abwägungsvorschlag des Regionalen Planungsverbandes:

Es wird vorgeschlagen, die Verlängerung der U 1 zur Fasanerie zu streichen, da bereits in Moosach und in Feldmoching U-Bahn-Verknüpfungen zur S 1 bestehen.

Stellungnahme der Landeshauptstadt München im zweiten Anhörungsverfahren:

Der Aufnahme der Verlängerung der U 6 und deren Verknüpfung mit der S 1 sowie insbesondere der Aufnahme der Neubaustrecke U 9 in die Zielformulierung wird aus Sicht der Landeshauptstadt München zugestimmt.

B IV G 2.4 Dezentrale, wohnortnahe Handwerksstrukturen sollen erhalten und soweit möglich durch Ansiedlung neuer Handwerksbetriebe gestärkt bzw. wieder hergestellt werden. Dem Flächenbedarf bestehender Handwerks- und Gewerbebetriebe soll vorrangig Rechnung getragen werden.

Stellungnahme der Landeshauptstadt München im zweiten Anhörungsverfahren:

Dieser neue Grundsatz zu Erhalt und Stärkung dezentraler und wohnortnaher Handwerks- und Gewerbebestrukturen wird unterstützt. Basis dieser Strukturen sind funktionierende Gewerbebestandorte, deren handwerklich-gewerbliche Nutzung sich in zunehmender Konkurrenz mit anderen Nutzungen befindet. Der Bestandssicherung dieser Standorte kommt daher eine besondere Bedeutung zu. Bei der erforderlichen Ausweisung neuer Standorte darf es im Lichte der geplanten Lockerungen des Anbindegebots im LEP aber keine Erleichterungen hinsichtlich der Gebote des Flächensparens und der Innenentwicklung geben. Dies sollte zur Klarstellung in der Begründung erläutert werden.

B IV G 7.7 Kommunale Windkraftplanungen sollen gefördert werden.

Stellungnahme der Landeshauptstadt München im ersten Anhörungsverfahren:

Es ist ein neuer Grundsatz zur Windenergie einzufügen: „G 7.7 Windenergie soll im Rahmen der räumlichen Eignung und der planungsrechtlichen Möglichkeiten zur regionalen Energieerzeugung beitragen. Hierzu sollen Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen ausgewiesen werden.“

Erläuterung:

Es sollte neben den übrigen genannten regenerativen Arten der Energieerzeugung auch der Beitrag der Windenergie zur regenerativen Energieversorgung der Region im Regionalplan behandelt werden. Leitbild für die Energieversorgung in Bayern ist laut Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) und Bayerischem Energiekonzept der Um- und Ausbau der Energieinfrastruktur hin zu „einem weitgehend auf erneuerbare Energien gestützten, mit möglichst wenig CO₂-Emissionen verbundenen Versorgungssystem“. Dafür sieht das LEP auch die Möglichkeit der Ausweisung von Standorten und Trassen für die Energieinfrastruktur in den Regionalplänen vor. Aus diesem Grund wird angeregt, einen entsprechenden Grundsatz in das Kapitel 7 Energieerzeugung des Regionalplans aufzunehmen. Zwar sind in der dicht besiedelten Region München, vor allem nach Erlass der sogenannten „10-H-Regelung“ und deren Bestätigung durch die Rechtsprechung, nur wenige Flächen übrig, die für eine Windenergiegewinnung infrage kommen. Die Möglichkeiten der interkommunalen Abstimmung und der kommunalen Planungshoheit sollten aber ergriffen werden, wo ein wirtschaftlicher Betrieb möglich ist und die Kommunen dieses Potenzial nutzen möchten. Um die in der Planungsregion 14 vorhandenen Energiepotenziale sinnvoll ausschöpfen zu können, wird auch die Sicherung von Standorten und Trassen auf Regionalplanebene, wie vom LEP vorgesehen, weiterhin für erforderlich gehalten. Die Ausweisung von Windvorranggebieten bedürfen einer besonderen und übergeordneten Steuerung. Die Ausweisung von Windvorranggebieten und – vorbehaltsgeländen war ein Grund für die Gesamtfortschreibung des Regionalplans. Die Vergrößerung des Mindestabstands von Windkraftanlagen zur Wohnbebauung hat zwar in Bayern den Ausbau der Windkraft stark eingeschränkt. Daher würde eine Regelung auf Regionalplanebene begrüßt, die einen sinnvollen Ausbau der Windkraft in der Region im Einklang mit den Anforderungen des Naturschutzes, der Wohnbevölkerung sowie für das Landschaftsbild auch zukünftig ermöglicht.

Abwägungsvorschlag des Regionalen Planungsverbandes:

Für die Festlegung von Vorrang- und/oder Vorbehaltsgeländen für Windkraft im Regionalplan bleibt im Zuge der 10-H-Regelung kein substantieller Raum. Entsprechende Potentialkarten belegen dies. Dies wird noch schlüssig dargelegt.

Stellungnahme der Landeshauptstadt München im zweiten Anhörungsverfahren:

Dass die Förderung kommunaler Windkraftplanungen Eingang in den Regionalplan gefunden hat, ist zu begrüßen. Allerdings kommt der RPV damit nach wie vor dem gesetzlichen Auftrag des LEP zur Ausweisung von Vorranggebieten für die Errichtung von Windkraftanlagen nicht nach. Zudem greift der eingeführte Grundsatz zu kurz, da er keinerlei Ansätze bietet, wie der Ausbau der lokalen Windenergie zu fördern und zu unterstützen ist. Die einzige echte Unterstützung der Kommunen wäre das Ausweisen von Vorrang- und Vorbehaltsgeländen im Regionalplan. Das Argument, dass in der Region München unter Berücksichtigung der 10-H-Regelung kein substantieller Raum für die Ausweisung entsprechender Gebiete besteht, greift nicht: Zum Einen muss der Windkraft im Regionalplan nur dann substantieller Raum eingeräumt werden, wenn gleichzeitig auch Ausschlussgebiete festgelegt werden sollen. Zum Anderen ist das Flächenpotential abhängig von der Gesamthöhe der zu errichtenden Anlagen. Diese können an geeigneten Standorten in der Region München auch mit niedrigeren

Gesamthöhen als der derzeit möglichen Maximalhöhe von 200 m wirtschaftlich betrieben werden. Dementsprechend wird an der ursprünglichen Forderung, Vorranggebiete für Windkraftanlagen auszuweisen, festgehalten.

2. Geänderte Grundsätze und Ziele, die erstmalig eine Stellungnahme der Landeshauptstadt München erfordern

B II Z 2.3 In zentralen Orten, an Schienenhaltepunkten und in den Hauptsiedlungsbereichen ist eine verstärkte Siedlungsentwicklung zulässig.

Stellungnahme der Landeshauptstadt München im zweiten Anhörungsverfahren:

Grundsätzlich begrüßt die Landeshauptstadt München die Zulässigkeit verstärkter Siedlungsentwicklungen an Schienenhaltepunkten. Da jedoch nicht alle Schienenhaltepunkte uneingeschränkt für entsprechende Entwicklungen geeignet erscheinen (z.B. auf Grund siedlungsstruktureller oder naturräumlicher Einschränkungen), wird angeregt im Ziel „...an geeigneten Schienenhaltepunkten...“ zu formulieren. In der Begründung sollten dann Kriterien für entsprechende Standorte definiert werden.

B II Z 4.6.1 „Die regionalen Grünzüge sollen über die in bestehenden Flächennutzungsplänen dargestellten Siedlungsbereiche hinaus nicht geschmälert und durch größere Infrastrukturmaßnahmen nicht unterbrochen werden. Planungen und Maßnahmen sollen im Einzelfall **und zur organischen Entwicklung von Nebenorten** möglich sein, soweit die jeweilige Funktion gemäß Absatz 1 nicht entgegen steht.“

Stellungnahme der Landeshauptstadt München im zweiten Anhörungsverfahren:

Hinsichtlich der neuen Möglichkeit einer organischen Entwicklung von Nebenorten in Regionalen Grünzügen hat die Kommission zur Gesamtfortschreibung des Regionalplans eine entsprechende Empfehlung abgegeben. Diese wird von der Landeshauptstadt München mitgetragen. Es wird angeregt, in der Begründung eine Definition der „organischen Entwicklung von Nebenorten“ aufzunehmen.

3. Nicht berücksichtigte Anregungen und Forderungen der Landeshauptstadt München aus dem ersten Anhörungsverfahren, die erneut eingebracht werden

A I G 2.2 Voraussetzungen für sozial ausgewogene, identitätsstiftende Strukturen sollen geschaffen werden. Auf bezahlbaren Wohnraum soll hingewirkt werden.

Stellungnahme der Landeshauptstadt München im ersten Anhörungsverfahren:

Diesen Grundsatz zum Ziel aufwerten und in B II Siedlung und Freiraum als neues Ziel ergänzen (siehe dort): „Z 1.5 (neu) Voraussetzungen für sozial ausgewogene, identitätsstiftende Strukturen sind zu schaffen. Auf Erhalt und Ausbau bezahlbaren und sozial gebundenen Wohnraums ist hinzuwirken.“

Erläuterung:

Einen wichtigen Beitrag zur sozial stabilen Mischung leistet der bezahlbare Wohnraum, insbesondere der geförderte, sozial gebundene Mietwohnungsbau. Das gilt zunehmend auch in den ländlichen Räumen der Region 14.

Abwägungsvorschlag des Regionalen Planungsverbandes:

Es sollte bei der erarbeiteten und beschlossenen Struktur des Regionalplan-Entwurfs bleiben.

Die Schaffung von bezahlbarem Wohnraum als verbindliche Festlegung erscheint problematisch. Dies scheitert schon an der Frage, wer, wann, wie in die Pflicht genommen werden soll. Mehr als „hinwirken“ kann man wohl nicht („hinwirken“ bedeutet Grundsatz).

Stellungnahme der Landeshauptstadt München im zweiten Anhörungsverfahren:

Da der RPV an der grundlegenden Struktur des Regionalplans festhalten möchte, kann auf das erneute Einbringen der Forderung nach einer Verschiebung des Grundsatzes verzichtet werden. An der Forderung nach einer Aufwertung zum Ziel wird festgehalten. Die Schaffung bezahlbaren Wohnraums stellt eine der größten regionalen Herausforderungen dar. Dieser herausragenden Bedeutung sollte durch den Zielcharakter und eine entsprechende Formulierung Rechnung getragen werden. Der Argumentation des RPV kann nicht gefolgt werden, da die Kommunen sehr wohl geeignete Rahmenbedingungen und Leitplanken für die Realisierung bezahlbaren Wohnraums definieren und schaffen können. Zahlreiche Kommunen in der Region treffen hierzu Festlegungen in den Bauleitplänen und/oder wenden entsprechende Instrumente an (z.B. das Kostenteilungsmodell „Sozialgerechte Bodennutzung“ – SOBON – bei der Baurechtschaffung).

B II G 1.2 Die Siedlungsentwicklung soll flächensparend erfolgen.

Stellungnahme der Landeshauptstadt München im ersten Anhörungsverfahren:

Dieser Grundsatz sollte zum Ziel aufgewertet werden und A I G 4.1 integrieren: „Z 1.2 Die Siedlungsentwicklung in der Region soll integriert, flächen- und ressourcensparend erfolgen.“

Erläuterung:

Angesichts der Auswirkungen von weiterer Flächenversiegelung und der begrenzten Flächenpotenziale sollten vorhandene Infrastrukturen ausgenutzt, Synergieeffekte der Nutzungsmischung erzeugt und Potenziale der Innenentwicklung bevorzugt umgesetzt werden, um sowohl die Folgekosten der Siedlungsentwicklung als auch die Auswirkungen der Zersiedelung und Flächenversiegelung zu minimieren. Entsprechende Nachweise sind in die Erläuterungsberichte zu den Flächennutzungsplänen bzw. in die Begründungen zu den Bebauungsplänen aufzunehmen.

Abwägungsvorschlag des Regionalen Planungsverbandes:

Inhaltlich wird dem Anliegen der Landeshauptstadt bereits entsprochen. Zusammenfassend beschreiben lässt sich dies mit den Adjektiven flächensparend, harmonisiert, kompakt, räumlich, funktional zugeordnet. Dem Leitbildcharakter entsprechend wurden Abwägungsdirektiven vorgegeben. Im Abschnitt „Siedlungsentwicklung und Freiraum“ sind dann daraus verbindliche Ziele zum Freiraumschutz abgeleitet. Diese Struktur sollte so beibehalten werden.

Stellungnahme der Landeshauptstadt München im zweiten Anhörungsverfahren:

Hinsichtlich der in der ursprünglichen Stellungnahme geforderten inhaltlichen Konkretisierung des Grundsatzes kann dem Abwägungsvorschlag des RPV gefolgt werden. An der Forderung nach einer Aufwertung zum Ziel wird aber festgehalten. Zwar ist die Argumentation des RPV, im Leitbild in der Regel jeweils nur Grundsätze als Abwägungsdirektive vorzugeben und verbindliche Ziele in den entsprechenden Fachkapiteln zu definieren, grundsätzlich nachvollziehbar, angesichts der herausragenden Bedeutung, die einer flächensparenden Siedlungsentwicklung nicht nur für den Freiraumschutz zukommt, erscheint eine Formulierung als verbindliches Ziel bereits im Leitbild angezeigt. Dies würde die Kommunen bei ihren diesbezüglichen Anstrengungen unterstützen.

B II G 1.4 Wohnbauliche und gewerbliche Entwicklung sollen aufeinander abgestimmt werden.

Stellungnahme der Landeshauptstadt München im ersten Anhörungsverfahren:

Dieser Grundsatz sollte zum Ziel aufgewertet werden: „Z 1.4 Wohnbauliche und gewerbliche Entwicklung sind durch eine ausgewogene Entwicklung von Siedlungsflächen und Infrastruktur aufeinander abzustimmen.“

Erläuterung:

Die genannten Nutzungen müssen hinsichtlich ihrer Wechselwirkungen gemeinsam betrachtet und geplant werden. Das sogenannte „Harmonisierungsgebot“ ist zwar nicht mehr explizit als Raumordnerische Vorgabe im Landesentwicklungsprogramm vorgegeben. Dennoch ist es fester Bestandteil der Überlegungen des „Regionalen Bündnisses für Wohnungsbau und Infrastruktur“. Die verschiedenen Akteure in der Region bestätigten, dass die Abhängigkeit von Gewerbesteuerereinnahmen einerseits und die Folgekosten der Wohnungsbautätigkeit andererseits ein Hemmnis bei der Siedlungsentwicklung darstellen können. Durch (auch zwischen den Kommunen untereinander) abgestimmte Konzepte der beiden Nutzungen werden Synergieeffekte erzeugt und Nutzen und Lasten der Entwicklung besser miteinander abgestimmt.

Abwägungsvorschlag des Regionalen Planungsverbandes:

Eine abgestimmte wohnbauliche und gewerbliche Entwicklung wurde bewusst als Grundsatz und damit als Abwägungsdirektive festgelegt. Nicht immer lässt sich innerhalb einer Gemeinde eine Harmonisierung von gewerblicher- und wohnbaulicher Entwicklung erreichen. Auch verfügt nicht jede Gemeinde über geeignete Gewerbeflächen. Deshalb kann nur immer wieder angeregt werden, Möglichkeiten der interkommunalen Kooperation zu suchen und auszuschöpfen.

Die Abstimmung von Wohnbauflächen und gewerblicher Bauflächen ist das Eine, die Beachtung der infrastrukturellen Erfordernisse das Andere. Da eine Siedlungsentwicklung losgelöst von den infrastrukturellen Erfordernissen planerisch keinen Sinn macht, sollte man diesem zwingenden Zusammenhang mit der Festlegung als Ziel gesondert Rechnung tragen.

Stellungnahme der Landeshauptstadt München im zweiten Anhörungsverfahren:

Hinsichtlich der in der ursprünglichen Stellungnahme geforderten inhaltlichen Konkretisierung des Grundsatzes kann dem Abwägungsvorschlag des RPV gefolgt werden. An der Forderung nach einer Aufwertung zum Ziel wird aber festgehalten. Die Schaffung von Arbeitsplätzen muss verbindlich gekoppelt werden mit der Entwicklung von Wohnen und Infrastrukturen. Nur auf Basis einer im Regionalplan verbindlich vorgeschriebenen Abstimmung der Entwicklung von Gewerbe und Wohnen können im Rahmen (inter-)kommunaler Planungen ausgewogene, nachhaltige und verkehrsvermeidende Siedlungsstrukturen geschaffen werden. Ist eine die örtlichen Gegebenheiten berücksichtigende Harmonisierung der Nutzungen Gewerbe und Wohnen auch unter Berücksichtigung der interkommunalen Kooperation nicht möglich, müsste eine über die Eigenentwicklung (sogenannte „organische Entwicklung“) hinausgehende Siedlungsentwicklung an diesem Standort grundsätzlich in Frage gestellt werden.

B II G 1.5 Eine enge verkehrliche Zuordnung der Funktionen Wohnen, Arbeiten, Versorgung und Erholung soll erreicht werden.

Stellungnahme der Landeshauptstadt München im ersten Anhörungsverfahren:

B II G 1.5 Der bisherige Grundsatz sollte in das Ziel Z 1.7 integriert werden.

Abwägungsvorschlag des Regionalen Planungsverbandes:

Wie bei G 1.4 dargelegt, lässt sich auch eine enge verkehrliche Zuordnung der einzelnen Funktionen nicht immer innerhalb einer Gemeinde erreichen und sollte daher nicht zwingend vorgegeben werden. Da eine Siedlungsentwicklung losgelöst von den infrastrukturellen Erfordernissen planerisch keinen Sinn macht, sollte man diesem zwingenden

Zusammenhang mit der Festlegung als Ziel gesondert Rechnung tragen.

Stellungnahme der Landeshauptstadt München im zweiten Anhörungsverfahren:

Da der RPV an der grundlegenden Struktur des Regionalplans festhalten möchte, kann auf das erneute Einbringen der Forderung nach einer Verschiebung des Grundsatzes verzichtet werden. An der Forderung nach einer Aufwertung zum Ziel wird aber festgehalten. Eine als verbindliches Ziel vorgegebene, effiziente verkehrliche Zuordnung der Grunddaseinsfunktionen erscheint in der Region München wichtig. Sollte eine entsprechende verkehrliche Zuordnung nicht möglich sein, ist eine Entwicklung entsprechender Standorte grundsätzlich zu hinterfragen. Bei der Bewertung der verkehrlichen Zuordnung sind die örtlichen Spezifika zu berücksichtigen, was in der Begründung auszuführen wäre.

B II Z 4.1 Bei der Siedlungsentwicklung sind die Möglichkeiten der Innenentwicklung **d.h. Flächen innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und die im Flächennutzungsplan dargestellten Flächen** (ausgewiesene FNP-Flächen) vorrangig zu nutzen. Eine darüber hinausgehende Entwicklung ist zulässig, wenn auf diese Potentiale nicht zurückgegriffen werden kann.

Stellungnahme der Landeshauptstadt München im ersten Anhörungsverfahren:

Der zweite Satz ist zu streichen, der bei einer Nicht-Verfügbarkeit von Flächen das komplette Ziel aushöhlen würde. Dieser Ausnahmetatbestand ist vielmehr in der Begründung darzustellen. In diesem Ziel sollte auch der Grundsatz A I G 4.2 sowie erläuternd das Anbindegebot ergänzt werden: „Z 4.1 Bei der Siedlungsentwicklung sind die Möglichkeiten der Innenentwicklung (ausgewiesene FNP-Flächen) vorrangig zu nutzen. ~~Eine darüber hinausgehende Entwicklung ist zulässig, wenn auf diese Potentiale nicht zurückgegriffen werden kann.~~ Darüber hinaus gegebenenfalls erforderliche neue Siedlungsflächen sind prioritär in Anbindung an geeignete Siedlungseinheiten auszuweisen.“

Erläuterung:

Das Abweichen vom raumordnerisch gebotenen Ziel der Innenentwicklung sollte die sorgfältig zu begründende Ausnahme bleiben. Das raumordnerische Ziel, Freiflächen zu erhalten und zusätzliche Versiegelung weitgehend zu meiden, sollte nicht in der Zielformulierung schon konterkariert werden. Die im Landesentwicklungsprogramm (LEP) formulierten Regelungen zur Vermeidung von Zersiedelung sollten im Regionalplan München gerade hinsichtlich des Anbindegebots aktiv aufgegriffen werden, insbesondere ohne die zuletzt für die LEP-Fortschreibung diskutierten weiteren Aufweichungen des Anbindegebots.

Abwägungsvorschlag des Regionalen Planungsverbandes:

Es dient nur der Lesbarkeit und der Rechtsklarheit, wenn der Ausnahmetatbestand im Ziel normiert ist. Ausschließlich mit Innentwicklung wird der Bevölkerungszuwachs nicht bewältigt werden können. Ließe man kategorisch keine Ausnahmen zu, wären auch die Entwicklungen von München Freiamt oder München Nordost nicht möglich. Das Anbindegebot des LEP in der jeweils geltenden Fassung gilt ohnehin. Es braucht im Regionalplan nicht wiederholt werden.

Stellungnahme der Landeshauptstadt München im zweiten Anhörungsverfahren:

Dem Abwägungsvorschlag des RPV kann grundsätzlich zugestimmt werden. Die Konkretisierung des Begriffs der Innenentwicklung wird begrüßt. Zur Klarstellung, dass es sich bei über die Innenentwicklung hinausgehenden Entwicklungen um absolute Ausnahmefälle handelt, wird vorgeschlagen „Eine darüber hinausgehende Entwicklung ist nur zulässig, wenn...“ zu formulieren. In der Begründung sollten konkrete Erläuterungen formuliert werden, wie der Nachweis der Nichtverfügbarkeit von Potentialen der Innenentwicklung auf Ebene der kommunalen Bauleitplanung zu führen ist.

B III G 1.1 Der Infrastruktur-Ausbau soll grundsätzlich in Abstimmung mit der Siedlungsentwicklung erfolgen. Darüber hinaus ist auch ein aktiver Infrastrukturausbau als Angebotsplanung erforderlich. **Beim Infrastrukturausbau sind die Belange des Umweltschutzes, insbesondere die des vorbeugenden Lärmschutzes zu beachten.**

Stellungnahme der Landeshauptstadt München im ersten Anhörungsverfahren:
Dieser Grundsatz sollte zum Ziel aufgewertet werden und A I G 1.4 (alt) integriert werden. Dabei sind ÖPNV und Radverkehr zu ergänzen: „Z 1.1 Der Infrastruktur-Ausbau hat grundsätzlich in Abstimmung mit der Siedlungsentwicklung zu erfolgen, bestehende und zu schaffende Infrastrukturen sind effektiv zu nutzen. Darüber hinaus ist auch ein aktiver Infrastrukturausbau als Angebotsplanung, insbesondere auch in den Bereichen ÖPNV und Radverkehr zu ermöglichen.“

Erläuterung:

Die Erreichbarkeit der Nutzungen untereinander ist der zentrale Schlüssel zu einer nachhaltigen regionalen Entwicklung. Die Entwicklung der Wachstumsregion München kann nicht ohne eine integrierte Betrachtung der benötigten und ausgelösten Infrastrukturen erfolgen. Dabei ist auf eine Ertüchtigung des Bestandes genauso hinzuwirken, wie auf eine effektive Nutzung. Eine Angebotsplanung neuer Infrastrukturen sollte insbesondere für den ÖPNV und den Radverkehr erfolgen, um die Entlastungseffekte durch ÖPNV und Nahmobilität auszulösen.

Abwägungsvorschlag des Regionalen Planungsverbandes:

Die erarbeitete und beschlossene Struktur des Regionalplan-Entwurfs soll beibehalten werden. Im Leitbild sollten in der Regel allgemeine Grundsätze formuliert werden und nicht im Detail festgelegte Ziele.

Stellungnahme der Landeshauptstadt München im zweiten Anhörungsverfahren:

Da der RPV an der grundlegenden Struktur des Regionalplans festhalten möchte, kann auf die Integration von A I G 1.4 verzichtet werden. An der ursprünglichen Forderung nach einer Aufwertung zum Ziel und einer inhaltlichen Konkretisierung sollte festgehalten werden. Wie der RPV richtig argumentiert, macht eine Siedlungsentwicklung losgelöst von den infrastrukturellen Erforderlichkeiten planerisch keinen Sinn. Dementsprechend ist eine Abstimmung der Siedlungsentwicklung mit dem Ausbau der Verkehrsinfrastrukturen verbindlich als Ziel vorzugeben. Diese Abstimmung ist von derart elementarer Bedeutung für jede weitere Entwicklung der Region und ihrer Teilräume, dass vom Ansatz, in den jeweiligen Leitbildkapiteln nur Grundsätze zu formulieren, abzuweichen ist.

B III Z 2.2.5 Die Verbindung Freising / München – **Kaufering (- Zürich)** soll ist auszubauen ausgebaut werden.

Stellungnahme der Landeshauptstadt München im ersten Anhörungsverfahren:
Statt: „Die Verbindung Freising/München bis Zürich soll ausgebaut werden.“ soll formuliert werden: „Die Verbindung aus der Region München nach Zürich soll ausgebaut werden.“

Abwägungsvorschlag des Regionalen Planungsverbandes:

Mit der Pasinger Kurve lässt sich auch der Großraum Zürich an den Flughafen München anbinden. Mit der oben vorgeschlagenen Formulierung wird verdeutlicht, dass die gesamte Strecke elektrifiziert werden soll, jedoch der Streckenabschnitt nach Kaufering bis Zürich außerhalb der Region liegt.

Stellungnahme der Landeshauptstadt München im zweiten Anhörungsverfahren:
Der Aufwertung zum Ziel wird zugestimmt. Da der Ausbau Freising – München (S1) bisher nicht vorgesehen ist, sollte die allgemeinere Formulierung „aus der Region München nach Zürich“ gewählt werden.

B III G 2.3.4 Ein Nordring zwischen Moosach und **Allach bzw.** Moosach und Johanneskirchen bzw. Unterföhring und ein Südring zwischen Giesing und Sendling sollen das bisherige S-Bahn-Netz ergänzen.

Stellungnahme der Landeshauptstadt München im ersten Anhörungsverfahren:

Der Grundsatz sollte nicht abschließend auf den Nord- und Südring begrenzt werden: „G 2.3.4 Das S-Bahn-Netz soll aufbauend auf den vordringlich zu realisierenden Maßnahmen des Bahnknotenkonzepts des Freistaats (insbesondere 2. Stammstrecke) weiter ergänzt werden, zum Beispiel durch einen Ein Nordring zwischen Dachau, Moosach und Johanneskirchen bzw. Unterföhring oder einen ~~und ein~~ Südring zwischen Giesing und Sendling-sollen das bisherige S-Bahn-Netz ergänzen.“

Erläuterung:

Die Absicht, das S-Bahn-Netz über die bisher geplanten Ausbaumaßnahmen hinaus zu ergänzen, wird von der Landeshauptstadt München grundsätzlich begrüßt. Die konkreten Ergänzungsprojekte stehen jedoch unter dem Finanzierungs- und Realisierungsvorbehalt des Aufgabenträgers des Schienenpersonennahverkehrs. Insofern sollten die konkreten Projekte beispielhaft aufgeführt werden, um weder weitere Projekte auszuschließen, noch den Fokus zu eng auf konkrete Projekte zu legen, zu deren Realisierung die Kommunen und die Landesplanung abhängig von Dritten sind. So hat der Stadtrat der Landeshauptstadt München mit seinem Beschluss „Vergleichende Untersuchung Ausbau S-Bahn Südring / 2. S-Bahn Tunnel“ vom 24.10.2001 (Sitzungsvorlagen Nr. 96-02 / V 01375) festgelegt, den S-Bahn-Südring „als Option solange frei zu halten, bis eine endgültige Entscheidung hinsichtlich des 2. Tunnels gefallen ist“.

Abwägungsvorschlag des Regionalen Planungsverbandes:

Es ist klar, dass der Nordring und der Südring das Bahnknotenkonzept und insbesondere die zweite Stammstrecke nicht ersetzen, sondern darauf aufbauend, diese ergänzen. Es erübrigt sich dies im Grundsatz zu erläutern. Dabei sollen nicht entweder ein Nordring oder ein Südring, sondern beide das S-Bahn-Netz ergänzen. Die Ziele und Grundsätze des Regionalplans stehen immer unter Finanzierungsvorbehalt.

Stellungnahme der Landeshauptstadt München im zweiten Anhörungsverfahren:

An der ursprünglichen Forderung einer umfassenderen Formulierung dieses Grundsatzes wird festgehalten. Einerseits sind Prioritäten beim S-Bahn-Ausbau angesichts der Begrenztheit der finanziellen Mittel zu beachten, andererseits sollten Netzergänzungen über Nord- und Südring hinaus möglich bleiben (keine Eingrenzung auf Nord- und/oder Südring).